

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 28. Februar 2017

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung der Landesverfassung (Drucksache 18/5035)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

Es ist offenkundig, dass die öffentlichen Investitionen aller staatlichen Ebenen in Deutschland schon seit vielen Jahren nicht mehr ausreichen, den öffentlichen Kapitalstock zu erhalten, geschweige denn für künftige Anforderungen der Volkswirtschaft auszubauen. Für diese Feststellung ist keine eingehende Analyse der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung notwendig, es reicht der Blick auf den Zustand von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden, Verkehrsanlagen und deren technischer Ausstattung. In vielen Bereichen werden notwendige Unterhaltungsinvestitionen in einem Maße vernachlässigt, dass öffentliche Infrastruktur bis zur Grenze der Nutzbarkeit oder Versorgungssicherheit verkommt. Auch die Erweiterungsinvestitionen reichen erkennbar nicht aus, um den absehbaren künftigen Bedarf auf einen zeitgemäßen Stand der Technik zu decken.

Es ist zu befürchten, dass die aus guten Gründen eingeführten Schuldenbremsen im Grundgesetz und der Landesverfassung die Unterfinanzierung der öffentlichen Investitionen sogar noch verstärken. Denn bei der früheren Kreditfinanzierungsobergrenze, die sich am Volumen der Investitionen orientierte, gab es die Möglichkeit, Investitionsausgaben vollständig über die Kreditaufnahme zu finanzieren. Diese Möglichkeit ist jetzt zu Recht weggefallen. Wir beobachten mit großer Sorge, dass die Anpassung der Staatsausgaben an die Einnahmen bzw. Neuverschuldungsgrenze in erster Linie durch eine Reduzierung der Investitionsausgaben erfolgt. Somit sind faktisch die Investitionen in die öffentliche Infrastruktur zur Stellschraube für die Ausgabenpolitik der öffentlichen Hand geworden.

Vor diesem Hintergrund befürworten wir es ausdrücklich, wenn sich der Landesgesetzgeber selbst die Verpflichtung zu einer Mindest-Investitionsquote auferlegt. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Höhe von 10 Prozent bis 2020 und 12,5 Prozent Investitionsquote nach 2020 erscheint uns sachgerecht, um die wichtigsten Erhaltungsinvestitionen in das Landeseigentum sowie zumindest ausgewählte Verbesserungen der Infrastruktur zu finanzieren. Die Tatsache, dass in der Vergangenheit regelmäßig Investitionsquoten in dieser Höhe erreicht wurden, zeigt auch, dass eine solche Selbstverpflichtung realistisch eingehalten werden kann.

In der politischen Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob die Landesverfassung der richtige Ort ist, um eine solche Selbstverpflichtung des Landesgesetzgebers festzuschreiben und ob eine verpflichtende Mindestinvestitionsquote möglicherweise wichtige andere Landesaufgaben bei knappen Haushaltsmitteln gefährdet. Auch wir plädieren dafür, nur besonders herausgehobene politische Zielsetzungen in der Landesverfassung zu verankern und die Bindungswirkung für den Landesgesetzgeber auf das wirklich notwendige Maß zu beschränken. Allerdings zeigt die aktuelle Entwicklung, in der bei offenkundiger Unterfinanzierung der Infrastruktur trotz historischer Einnahmerekorde im Landeshaushalt die Investitionsquote gerade einmal schwache 5,6 Prozent der Gesamtausgaben erreicht, dass es politisch offensichtlich nicht möglich ist, die von allen Fraktionen anerkannte Investitionsnotwendigkeit in konkrete Haushaltspolitik umzusetzen. Eine Vielzahl anderer Wünsche und Begehrlichkeiten dominiert immer wieder die Einsicht in das Notwendige. Daher halten wir es für gerechtfertigt, eine Mindestinvestitionsquote in der Landesverfassung festzulegen und damit eine von allen Fraktionen im Landtag erkannte Notwendigkeit zur Selbstverpflichtung werden zu lassen. Die unbestrittene Feststellung, dass eine Investitionsquote in dieser Höhe notwendig ist, um die Infrastruktur zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen, sticht das Argument einer zu starken Selbstbeschränkung des Haushaltsgesetzgebers aus.

Auch nach dieser Abwägung unterstützen wir den Gesetzesvorschlag uneingeschränkt. Gern sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



(Dr. Aloys Altmann)
Präsident